

II. Nachtrag zum Königlichem Hausgesetz; vom  
20. August 1879.

S. 315.

| Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen.  
11. Stück vom Jahre 1879.

S. 323.

| Nr. 81. Nachtrag  
zum Königlichem Hausgesetz;  
vom 20. August 1879.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen u. c. u.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen  
Stände, zur Ergänzung Unseres Hausgesetzes vom 30. December  
1837 und in theilweiser Abänderung der Vorschriften im  
neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegen-  
heiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben für diese  
Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben  
Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprozeßordnung vom  
30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der  
in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der Civilprozeßordnung  
bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand  
der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichts-  
stande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in  
Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen  
Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die  
Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprozeßordnung gegen die  
in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung,  
als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossen-  
schaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandes-  
gericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitig-  
keiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung